



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Joachim Kerst
Alfred-Delp-Ring 50
99087 Erfurt

Berlin, 8. Juni 2016
Bezug: Ihre Eingabe vom
12. März 2015; Pet 2-18-18-275-
018913
Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Kerst,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
2. Juni 2016 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 18/8418), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 2-18-18-275-018913

99087 Erfurt

Strahlenschutz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein Schutzabstand von 100 m zwischen Mobilfunkmasten und schutzbedürftigen Einrichtungen, etwa Kindertagesstätten, gefordert.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent am Beispiel des evangelischen MORITZ-Kindergartens in Erfurt im Wesentlichen an, Mobilfunkbetreiber setzten trotz Alternativen Mobilfunkmasten in unmittelbare Nähe von schutzbedürftigen Einrichtungen, nur um ihre technischen Normen einzuhalten (Rasterabstände der Funkzellen) und aus wirtschaftlichen Gründen. Dabei sei bekannt, dass bei einer Dauerexposition mit schwachen Feldern des Mobilfunks unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte ein erhöhtes Risiko für verschiedene Erkrankungen bestehe. Daher solle der Deutsche Bundestag gesetzliche Regelungen bezüglich des genannten Schutzabstandes beschließen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss äußert Verständnis für die Sorge des Petenten. Gleichwohl sieht er keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe.

Was die Darstellung des Sachverhaltes und dessen rechtliche Beurteilung anbelangt, verweist der Petitionsausschuss, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die dem

noch Pet 2-18-18-275-018913

Petenten bekanntgegebene Stellungnahme der Bundesregierung vom 23. Juni 2015. Sie ist aus Sicht des Ausschusses inhaltlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädigenden Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder in Deutschland die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) gilt. In ihr werden Grenzwerte auf der Basis von Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sowie der Weltgesundheitsorganisation, zwei international anerkannten Gremien, und Empfehlungen der Deutschen Strahlenschutzkommission festgelegt. Diese Grenzwerte werden fortlaufend anhand von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen überprüft. Sie werden an der in der Eingabe angesprochenen Kindertagesstätte sicher eingehalten. Die möglichen Auswirkungen von hochfrequenten elektromagnetischen Feldern (z.B. Mobilfunk) sind in den vergangenen Jahren in zahlreichen Forschungsvorhaben von nationalen und internationalen Experten untersucht worden. Nach der Auswertung dieser Forschungsergebnisse sind die anerkannten Fachgremien zu dem Schluss gekommen, dass sich keine wissenschaftlichen Anhaltspunkte für das Absenken der geltenden Grenzwerte ergeben haben. Zu diesem Schluss kam auch die Deutsche Strahlenschutzkommission in ihrer Stellungnahme "Biologische Auswirkungen des Mobilfunks" von 2011, in der der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand neu betrachtet wurde. Im Ergebnis besteht derzeit kein wissenschaftlicher Grund, Mobilfunkanlagen mit einem Mindestabstand zu schutzbedürftigen Einrichtungen zu errichten.

Der Petent zeigte sich mit den Ausführungen der Bundesregierung nicht einverstanden und hat sich mit Schreiben vom 1. August 2015 erneut an den Petitionsausschuss gewandt. Darin bekräftigt er sein Anliegen und kritisiert fehlende Ausführungen zu einer Vorsorge zu Langzeitwirkungen. Der Petent trägt jedoch keine neuen entscheidungserheblichen Aspekte vor, die den Petitionsausschuss zu einer anderen Auffassung gelangen lassen würden.

noch Pet 2-18-18-275-018913

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass sich die Existenz möglicher Wirkungsmechanismen im "athermischen" Bereich unterhalb der Grenzwerte wie oben ausgeführt nicht bestätigt hat. In Übereinstimmung mit anderen internationalen Gremien kann festgestellt werden, dass die den bestehenden Grenzwerten zugrunde liegenden Schutzkonzepte nicht in Frage gestellt sind.

Nach Kenntnis des Petitionsausschusses wird in der Diskussion um Mobilfunksendeanlagen oft als wichtiges Argument gegen die Sendeanlagen die dauerhafte Exposition durch die elektromagnetischen Felder der Anlagen vorgebracht. Dieser Dauerexposition fühlen sich Teile der Bevölkerung, insbesondere in Bezug auf Kinder, negativ "ausgesetzt". Man könne ihr nicht entkommen, wohingegen sich jeder Einzelne selbst entscheiden könne, ob er ein Handy benutzt und die damit verbundene Strahlenbelastung in Kauf nimmt. In der Regel beträgt die Exposition durch Mobilfunksendeanlagen jedoch nur ein Bruchteil des Grenzwertes.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Ergebnisse von über mehrere Generationen hinweg durchgeführten tierexperimentellen Studien die Hypothese einer besonderen Empfindlichkeit in frühen Entwicklungsstadien nicht stützen. Ein Zusammenhang zwischen der Exposition mit hochfrequenten Feldern und akuten gesundheitlichen Beschwerden konnte bei Kindern nicht nachgewiesen werden. Weiter konnte kein Zusammenhang zwischen Leukämie im Kindesalter und Mobilfunkfeldern festgestellt werden. Auch epidemiologische Studien zur Handynutzung bei Erwachsenen bei einer Nutzungsdauer von weniger als zehn Jahren konnten kein erhöhtes Risiko für Hirntumore, Akustikusneurinome (gutartiger Tumor des Hörnervs) oder Augentumore finden. Infolge der langen Latenzzeiten von Krebserkrankungen und der vergleichsweise kurzen Zeit der Nutzung der Mobilfunktechnik in der breiten Bevölkerung bleibt die Frage der Langzeitwirkungen über einen Zeithorizont von mehr als zehn Jahren hinaus aber weiterhin offen. Auch die Frage, ob das gesundheitliche Risiko durch eine Langzeitexposition für Kinder höher ist als für Erwachsene, sei es aufgrund altersabhängiger Unterschiede, sei es aufgrund der längeren Lebenszeitexposition, kann durch die bisher vorliegenden Erkenntnisse nicht abschlie-

noch Pet 2-18-18-275-018913

ßend beantwortet werden. Diese Fragestellungen werden weiter wissenschaftlich untersucht.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die bestehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten über die biologischen Wirkungen der elektromagnetischen Felder des Mobilfunks oft als Beweis der Schädlichkeit interpretiert werden. Es bestehen teilweise starke Diskrepanzen zwischen den von Teilen der Bevölkerung befürchteten Risiken und den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung. Daher werden die Themen der Risikowahrnehmung und der Risikokommunikation im Zusammenhang mit dem Mobilfunk weiterhin Gegenstand der Forschung sein.

Der Petitionsausschuss begrüßt abschließend, dass sich Bundestag und Bundesregierung angesichts der flächendeckenden Nutzung der Mobilfunktechnologie für eine fortlaufende Forschung auf diesem Gebiet einsetzen mit dem Ziel, den Kenntnisstand über etwaige Immissionsminderungsmöglichkeiten sowie über mögliche gesundheitliche Auswirkungen durch hochfrequente elektromagnetische Felder zu erhöhen. Die Bundesregierung berichtet dem Parlament hierzu alle zwei Jahre und hat am 19. Januar 2015 dem Deutschen Bundestag zu diesem Thema inzwischen den sechsten Bericht vorgelegt. Dieser lässt sich unter der Bundestags-Drucksache 18/3752 einsehen.

Nach dem Dargelegten vermag der Petitionsausschuss nicht in Aussicht zu stellen, im Sinne des Anliegens weitere gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.